



KRITERIEN ANLAGENERNEUERUNG //

1. Intention, Projektrahmen und Verzahnung Immobilienprozess

a. Ziel:

Angesichts der Herausforderungen durch Klimaerhitzung, Biodiversitätsverlust und Umweltzerstörung hat die Bistumsleitung das Ziel formuliert, gemeinsam mit den Kirchengemeinden den CO₂-Ausstoß für den Betrieb der Gebäude und Einrichtungen des Bistums und der Kirchengemeinden sukzessive zu reduzieren und diese spätestens ab 2035 CO₂-neutral zu betreiben. Dabei ist das Handlungsfeld der Gebäude und der umgebenen Flächen ein wichtiger Ansatzpunkt, um dieses Ziel zu erreichen.

b. Nachhaltige Strategien:

Die Überlegungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von profanen und sakralen Gebäuden sowie deren umgebenden Flächen müssen eng mit den Nachhaltigkeitszielen (Schöpfungsgerecht 2035) verknüpft werden. Alle zukünftig zu nutzenden Gebäude sind zeitnah energetisch so zu ertüchtigen, dass sie CO₂-neutral betrieben werden können:

- Heizungsanlagen müssen überwiegend fossilfreie Energieträger nutzen.
- Photovoltaikanlagen sind ein wichtiger Baustein zur CO₂-Neutralität und daher auf geeigneten Gebäuden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte zu installieren.

c. Verzahnung Immobilienprozess:

Gemeindeleben muss stattfinden können – dafür braucht es Gebäude und Flächen. Doch wie sich das Gemeindeleben verändert, verändert sich auch der Bedarf an Gebäuden und Flächen. Daher ist es grundlegend, die aktuellen Nutzungen der kirchlichen Gebäude zu erheben, im Rahmen des Immobilienprozesses „Zukunftsräume“ die Gebäudeperspektive zu überprüfen und auf die Zukunft auszurichten. Das bedeutet auch, dass für Gebäude, die (noch) nicht in den Zukunftsräume-Prozess einbezogen und nicht bewohnt sind, der Heizungsaustausch individuell zu prüfen und gegebenenfalls zurückzustellen ist.

2. Beschreibung des grundsätzlichen Ablaufs

a. Anlass

Die in diesem Papier beschriebene Konzeption einer CO₂-armen Wärmeversorgung soll angestoßen werden, wenn ein Austausch des Wärmeerzeugers absehbar wird oder dieser irreparabel defekt ist. Reparaturen unter 5.000 € sollten umgehend durchgeführt werden, während umfangreichere Reparaturen im Einzelfall geprüft werden müssen.

b. Überprüfung Gebäudezustand

Um den Wärmebedarf und die erforderlichen Investitionskosten zu reduzieren, sollte zusätzlich zur geplanten Erneuerung der Wärmeerzeugung auch der Gebäudezustand geprüft werden. Anhand eines standardisierten Verfahrens sollen sinnvolle Maßnahmen und deren Kosten abgeschätzt werden. Geprüft werden sollen:

- Dämmung von Dach und Kellerdecke
- Austausch der Fenster und die Verbesserung der Dämmung in den Rollladenkästen
- Optimierung der Wärmeverteilung
- Prüfung einer dezentralen Warmwasserversorgung



→ Kriterien Anlagenerneuerung //

c. Entwicklung eines zukunftsfähigen Wärmeversorgungskonzeptes

Im Anschluss ist ein möglichst CO₂-armes Wärmeversorgungskonzept zu entwickeln. Ideen und Standards finden sich unter den Punkten (3) bis (5). Das Wärmeversorgungskonzept ist in Abstimmung mit der Kirchengemeinde, der Abteilung Bau, dem Heizungsunternehmen sowie ggf. einem Planungsbüro unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung zu entwerfen. Dabei muss es den Nutzungsanforderungen, den Vorgaben des Bistums und den gesetzlichen Rahmenbedingungen¹ entsprechen.

3. Strategie „Sakrale Gebäude“

a. Temperaturniveau im Kirchenraum außerhalb der Nutzung

Da der Hauptteil des Energieverbrauchs einer Kirche durch die Grundtemperatur, also der Temperatur außerhalb der Nutzung, verursacht wird, sollte sie soweit möglich abgesenkt werden. Die Untergrenze wird durch die Sicherung des Gebäudes und seines Inventars vorgegeben. Haupteinflussgröße ist dabei die relative Luftfeuchtigkeit, denn diese steigt bei sinkenden Temperaturen an. Grundsätzlich sollte sie bei allen Heizstrategien 70 % nicht dauerhaft überschreiten und nicht unter 45 % fallen. Daher ist eine regelmäßige Überwachung notwendig. Die Abteilung Bau des Bistums unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfassung und Beobachtung des Raumklimas durch das Angebot eines kostenfreien Klima-Monitorings. Legt man diese Feuchtevorgaben zugrunde, ergibt sich für viele Kirchen eine maximale Grundtemperatur von 8 °C. Dieser Wert kann daher als grobe Orientierung für Kirchen ohne Klimamonitoring genutzt werden.

b. Temperaturniveau im Kirchenraum zur Nutzung

Grundsätzlich sollte auch zur Nutzung die Raumtemperatur möglichst niedrig gehalten werden. Die Einrichtung einer Winterkirche im Gemeindehaus oder das Ausweichen auf kleinere Sakralräume sollten daher bevorzugt geprüft werden, da dann auf eine Aufheizung verzichtet werden kann. Wenn eine Aufwärmung zur Nutzung gewünscht bzw. erforderlich ist, sollte die Nutztemperatur 12–13 °C nicht übersteigen. Die Temperaturdifferenz zwischen Grund- und Nutztemperatur sollte maximal 5 °C betragen, um Trocknungsschäden, Kondensation und Verschmutzung der Kirchenwände zu vermeiden. Eine Temperaturänderung von maximal 1 Grad pro Stunde, auch „Aufheizrampe“ genannt, ist ideal. Gegebenenfalls können ergänzende Heizsysteme temporär während der Gottesdienstzeiten für ein angenehmes Wärmegefühl sorgen.

c. Erneuerung der Wärmeerzeugung bei Kirchen

Spätestens bei einer anstehenden Erneuerung der Wärmeerzeugung für eine Kirche sollten die bisherige Nutzung und Temperaturen des Kirchenraumes – wie in den vorhergehenden Punkten beschrieben – geprüft werden. Ist eine Grundtemperatur auch weiterhin erforderlich, sollte der neue Wärmeerzeuger nur auf diese Grundlast ausgelegt werden. Auf Aufheizphasen zum Gottesdienst sollte verzichtet werden. Die Behaglichkeit zur Nutzung soll bei Bedarf durch temporäre, ergänzende Heizsysteme unterstützt werden. Sofern möglich soll auch bei Kirchen die Wärmeerzeugung auf Basis von mindestens 65 % erneuerbarer Energien erfolgen. Das zu verwendende technische System ist dabei individuell zu prüfen. Dabei muss die relative Luftfeuchtigkeit bei allen zur Anwendung kommenden Systemen im vorgegebenen Rahmen bleiben und im Blick behalten werden.

Grundsätzlich sollte bei bestehenbleibenden Wärmeverteilsystemen geprüft werden, ob die Regelungstechnik noch zeitgemäß ist oder ob sie erneuert werden sollte.

¹ Zum 1.1.2024 ist die aktuelle Fassung des Gebäudeenergiegesetzes in Kraft getreten. Mit ihr werden Vorgaben der europäischen Ebene in nationales Recht umgesetzt. Kernforderung des GEG im Bereich der Wärmeerzeugung ist, dass bei fast allen Erneuerungen von Wärmeerzeugungen künftig der Hauptteil der Wärme aus erneuerbaren Energien gewonnen werden muss. Ausgenommen sind nur Sakralgebäude. Da allerdings auch hier eine möglichst CO₂-freie Wärmeversorgung wünschenswert und für die Erreichung der CO₂-Ziele erforderlich ist, werden sie im Rahmen der Strategie des Bistums auch in den Blick genommen.



→ Kriterien Anlagenerneuerung //

4. Strategie „Profane Gebäude“

a. Heizstandard

Bei Nichtwohngebäuden, wie Pfarrheimen, sollte die Raumtemperatur auf 19 °C begrenzt werden. In nicht genutzten Räumen kann die Temperatur weiter abgesenkt werden, solange Kondensation vermieden wird. Der Austausch der Thermostate gegen über das Internet programmierbare Thermostate kann in Pfarrheimen sinnvoll sein, da so bei wechselnden Nutzungen die Temperaturen flexibler angepasst werden können. Bei geringem Warmwasserbedarf empfiehlt sich eine dezentrale Warmwasserversorgung über elektrische Durchlauferhitzer.

b. Wärmeerzeugung

Ziel ist es, die Wärmeerzeugung zu 100 %, mindestens aber zu 65 %, aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Wahl der Art der Wärmeerzeugung ist dabei vom Gebäudezustand und der Art der Wärmeverteilung abhängig.

Je nach Gebäudezustand ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- die Nutzung von Fern- oder Nahwärme, sofern am Standort verfügbar,
- die Implementierung einer Hybridheizung, beispielsweise durch eine Kombination aus Wärmepumpe und Brennwertkessel, oder
- die ausschließliche Versorgung über eine Wärmepumpe.

5. Strategie Gebäudeverbund

Bei gemeinsamer Wärmeversorgung eines sakralen und eines profanen Gebäudes über eine gemeinsame Wärmeerzeugung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Erstens können die Gebäude voneinander getrennt und jeweils mit einer eigenen Wärmeversorgung ausgestattet werden. Dafür wären zwei separate Wärmeversorgungskonzepte zu entwickeln; siehe hierzu die Punkte (3) und (4).
- Zweitens kann die gemeinsame Wärmeversorgung beibehalten werden, wobei verschiedene Lösungen in Betracht kommen, die an die spezifischen Gegebenheiten und die Nutzung der Gebäude angepasst werden müssen. So könnte die Wärmeerzeugung beispielsweise weiterhin beide Gebäude versorgen. Alternativ könnte die Wärmeerzeugung primär auf das profane Gebäude ausgelegt werden und an sehr kalten Tagen zusätzlich das sakrale Gebäude beheizen. Eine gleichzeitige volle Wärmeversorgung beider Gebäude wäre in diesem Fall jedoch nicht möglich.

6. Genehmigung

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des üblichen kirchlichen Bauprozesses. Vorab wird geprüft, ob die geplante Maßnahme mit den hier formulierten Zielen übereinstimmt. Für monovalente Gas- oder Ölheizungen kann in der Regel eine kirchenoberliche Genehmigung nicht mehr erteilt werden. Insbesondere wird geprüft:

- Ob laut Überprüfung der Gebäudeperspektive das Gebäude mindestens für die kommenden 10 Jahren erhalten bleibt.
- Ob die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der CO₂-Reduzierung führt, beispielsweise durch die Einbindung erneuerbarer Energien (100 %, mindestens aber 65 %) oder die Einführung neuer Nutzungskonzepte (z.B. kalte Kirche, warmes Pfarrheim oder Beheizung nur von Teilbereichen wie der Seitenkapelle).



→ Kriterien Anlagenerneuerung //

7. Finanzierung

Die Höhe des finanziellen Anteils des Bistums wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Eine Unterstützung ist dabei nur für den Kostenanteil möglich, der auf die Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien entfällt. Das Bistum unterstützt die nach Abzug eventueller Fördermittel verbleibenden Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 50 Prozent. – Sofern möglich und sinnvoll ist die Beantragung von Fördermitteln verpflichtend.

Die „Kriterien Anlagenerneuerung“ wurden veröffentlicht im
Kirchlichen Anzeiger 2024, Nr. 6/15.12.2024; S. 128–131

Kontakt

Für Rückfragen stehen im Bischöflichen Generalvikariat, Bereich Ressourcen, Abteilung Bau,
Frau Angelika Kämmerer (angelika.kaemmerer@bistum-hildesheim.de; Tel. 05121 307-267) und
Herr Martin Spatz (martin.spatz@bistum-hildesheim.de; Tel. 05121 307-252) zur Verfügung.